Constitution des Gesang Vereins der evangel. luth. St. Stephanus Gemeinde in Baltimore State of Maryland May the 18th

Heutige Gesetze des Gesang-Vereins

1 Art. Der Gesang-Verein steht unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit des Kirchenrathes der evangel. luth. St. Stephanus Gemeinde dahier

2 Art. Alle Glieder des Gesang-Vereins müssen Glieder obengenannter Gemeinde sein.

3 Art. Namen und Wahl der Beamten

Die Namen der Beamten sind, ein Präsident, ein Vice Präsident und Secretair, ein Schatzmeister und drey Curatoren, welche jährlich im Monat Januar Beamte vorgeschlagen und im Monat Januar mit Stimmenmehrheit angewählt werden

4 Art. Von den Lehrern

Alle Lehrer der Gemeinde Schulen sind Glieder des Gesang Vereins, und der erste Deutsche Lehrer ist verpflichtet den Gesang Verein zu leiten, und soll nur der Stimmbruch haben, und hierfür Lieder zu üben, ausgenommen es sey für ein Concert oder Excursion zum Besten des Vereins und der Gemeinde. Alle Lehrer sollen das Recht haben an den Versammlungen des Vereins Theil zu nehmen. Aber Stimme haben sie keine.

5 Art. Von der Auflösung

Im Fall sich der Gesang-Verein auflösen müsste soll an den Kirchenrath zum Vorteil und Begräbniß des Armen, welche dieselben entweder bezeugt oder im Fall dieses nicht möglichst seine Zustimmung dazu giebt.

6 Art. Von den Kosten des Gesang-Vereins

Der Gesang Verein soll das Recht haben, in besondern Fällen, oder Umstände, sich an den Kirchenrath um Hülfe zu wenden, welcher Ihre Begehren prüft, wenn sie gut befinden berücksichtigt. Das bewilligte darf nur zu dem Zweck verwendet werden, welches vom Kirchenrath bewilligt worden ist.

7 Art. Von dem Eigenthum

Alles Eigenthum sey es Gelder oder Mobilien verfällt nach Auflösung des Gesang-Vereins dem Kirchenrath zum Nutzen der Gemeinde zu.

Die Beamten sind verpflichtet alles Eigenthum, von Liedern sowie alle Schriften, und Documente, dem Präsidenten des Kirchenrath auszuliefern.

8 Art. Verpflichtung der Beamten

Die Pflicht der Beamten des Gesang-Vereins vorgenannter Gemeinde ist, jährlich einen Bericht an den Kirchenrath im Monat Januar abzustatten worin die Namen der Beamten und Mitglieder genau verzeichnet sind, so wie den Stand der Kasse und die Einnahmen und Ausgaben des verflossenen Jahres, mit den Namen des Präsidenten und Secretairs unterzeichnet.

9 Art. Von den Sangt Gesetzen

Obige Sangt Gesetze können nicht verändert werden ohne das Einrichten und Bewilligung des Kirchenrath. Die Beamten und Mitglieder haben das Recht, Neben-Gesetze zu machen in Uebereinstimmung mit vorstehenden Sangt Gesetzen.

10 Art. Die Beamten und Glieder sind verpflichtet vorstehende Constitution zu unterzeichnen

Frank Wiesenthal	Louise Eitel Elmer Thum
Heinrich Steinmann	Juliana Hengbod Katharine Borgheim
Jno Dorfhofer	Mary Willer
Louis Schroeder	Margaret Marx
H. Wolff Schneider	Louise Goeckel
Friedrich Schmitz	Mary Wickline
John Schlicher	Rieke Wagenseil
William Ebert	Katharine Klein
George Weberheiser	Margaretha Köstler
Adol Schmidt Jakob	Wilhelmine Hammermann
John Mehrheim Jones	Johanna Meier
August Becker	Wolf Martin Manfred
Friedrich Wasla	Joseph Schroeder